

in diesem Falle die Ehe vor dem katholischen Pfarrer in Bayern abgeschlossen giltig, wenn er auch nicht delegiert ist, da der katholische Bräutigam an dem Privilegium der evangelischen Braut teilnimmt. Der Pfarrer von Bayern hätte ohne jede Delegation geltig den Eheabschluß im katholischen Gotteshause vornehmen können.

Wien.

Karl Kraja, Kooperator.

VII. (*In welchem Falle dürfen Kranke, die nicht nüchtern sind, kommunizieren?*) Wenn wir von den Kranken, welche die heiligen Sterbesakramente empfangen dürfen, abssehen, können wir drei Klassen von Kranken unterscheiden, welche gar nicht oder nur unter den größten Schwierigkeiten so lange nüchtern bleiben können, bis sie unter gewöhnlichen Verhältnissen die heilige Kommunion empfangen können. Unter gewöhnlichen Verhältnissen verstehen wir nicht die Klöster, welche einen eigenen Geistlichen haben; denn dort könnte der Geistliche bald nach Mitternacht die heilige Kommunion spenden, so daß das Nüchternbleiben dem Kranken keine Beschwerden brächte. Wir verstehen hier unter gewöhnlichen Verhältnissen die Fälle, wie sie sich im gewöhnlichen Leben ereignen, daß der Kranke mit dem Empfang der heiligen Kommunion warten muß bis gegen Tagesanfang.

Die erste Klasse umfaßt die Kranken, welche die heiligen Sterbesakramente empfangen haben und deren Zustand sich nicht merklich gebessert hat. Die Moralisten lehren übereinstimmend, daß solche Kranke die heilige Kommunion, auch ohne nüchtern zu sein, empfangen dürfen. Erst bei der Frage, wie oft, gehen sie auseinander. Es ist zwecklos, die verschiedenen Ansichten hier auseinander zu setzen. Da der heilige Alfons (lib. 6, n. 285) die communior sententia annimmt, solche Kranke dürften alle acht Tage (wenn sie gewöhnt sind öfter zu kommunizieren, selbst täglich) kommunizieren, und da Benedikt XIV. (De Syn. Dioec. lib. 7, c. 12) sagt, die Bischöfe sollen die Pfarrer auffordern, solchen Kranken iterum et tertio die heilige Kommunion zu spenden, und die Bischöfe dürften sogar gegen Pfarrer, welche in diesem Punkte sich widerspenstig zeigen, mit Strafen vorgehen, so können wir ohne Gefahr, des laxismus beschuldigt zu werden, sagen, solchen Kranken kann, so oft sie es wünschen, auch wenn sie nicht nüchtern sind, die heilige Kommunion gespendet werden. Wir gehen noch weiter und sagen, der Beichtvater soll es solchen Kranken, wenn ihre Seelenverfassung nicht das Gegenteil anräät, nahelegen, öfter die heilige Kommunion zu empfangen und nicht ängstlich ausrechnen, wie viele Tage seit der letzten Kommunion verflossen sind. Bedenken darüber, daß die Kranke nicht gut nüchtern bleiben können, soll er mit dem einfachen Bescheid beseitigen, sie könnten ruhig, was an Arznei oder Nahrung dem Krankheitszustand entsprechend erforderlich sei, genießen. Der Priester braucht dabei weder ängstlich zu fragen, wie oft diese Kranke vor der Krankheit zu kommunizieren pflegten — in solcher Krankheit haben diese die

heilige Kommunion als Seelenspeise noch notwendiger als vorher —, noch braucht er ängstlich sich zu erkundigen, bis zu welcher Morgenstunde etwa sie absolut fähig seien, jede Nahrung oder Arznei zu entbehren. Er kann mit ruhigem Gewissen zu der Morgenstunde, zu welcher die heilige Kommunion gewöhnlich den Kranken ins Haus gebracht wird, diesen Kranken die heilige Kommunion spenden. Denn die Moralisten im allgemeinen, und der heilige Alfons und Benedikt XIV. insbesondere, sprechen einfach von non jejuni, ohne weiter zu untersuchen, um wie viel Uhr des Morgens der Priester mit dem heiligsten Sakramente zu dem Kranken gehen müsse, damit der Kranke etwa noch die Nüchternheit bewahren könne. All dies gilt von denen, welche die heiligen Sterbesakramente empfangen haben und noch ungefähr in demselben Krankheitszustande sind.

Die zweite Klasse umfaßt jene, welche wegen Magen-, Nerven- oder sonstiger Leiden das Nüchternbleiben bis zum Morgen nicht vertragen können, ohne daß man sie zu denen rechnen könnte, welche schwer oder gefährlich krank sind. Nicht selten können sie ausgehen und viele geistige oder auch körperliche Arbeiten verrichten, aber das Nüchternsein können sie ohne böse Folgen nicht vertragen. Für diese gibt es nur ein Mittel. Sie müssen sich an die S. R. et Universalis Inquisitio, das oberste Glaubens- und Sittentribunal in Rom, wenden. Wenn sie ein Zeugnis utriusque medici, des Arztes und Beichtvaters, am einfachsten durch die bischöfliche Behörde, dort vorlegen, wird ihnen ohne besondere Schwierigkeit erlaubt, vor der heiligen Kommunion etwas per modum potus (das nähre darüber unten) zu genießen und je nach den Verhältnissen wird diese Erlaubnis für öftere oder seltenere Kommunionen erteilt. Daß sie ohne diese Erlaubnis vor der heiligen Kommunion nichts genießen dürfen, darüber kann ein vernünftiger Zweifel nicht bestehen.

Zur dritten Klasse gehören jene Kranken, welche schon längere Zeit darniederlagen, aber nicht so krank sind, daß man ihnen die heiligen Sterbesakramente spenden könnte, andererseits aber auch das Gebot des Nüchternseins vor dem Empfange der heiligen Kommunion in seiner ganzen Strenge nicht beobachten können, und bei denen keine sichere Hoffnung besteht, daß sie bald gesund werden. Diese mußte man bisher mit der Hoffnung vertrösten, sobald ihr Zustand sich derart gebessert habe, daß sie nüchtern bleiben könnten, würde man ihnen die heilige Kommunion bringen. Wegen der Un gewißheit des Krankheitszustandes war ein Refurs nach Rom zwecklos. Für diese Kranken hat nun Papst Pius X. durch Dekret der Konzilstongregation vom 7. Dezember 1906 in wirklich freigebiger Weise Fürsorge getroffen. Unter Berufung auf das Dekret der Konzilstongregation vom 20. Dezember 1905, durch welches die Gläubigen zur öfteren und auch täglichen Kommunion angeeifert werden, und durch welches als Bedingung zu dieser öfteren und auch täglichen Kommunion der Stand der heiligmachenden Gnade und die rechte

Meinung, unter Ausschluß aller anderen von Moralisten und Ärzten aufgestellten, manchmal bis ins kleinste gehenden Vorsichtsmaßregeln und Bedingungen, gefordert werden, hatte ein hochgestellter Geistlicher aus Belgien der Konzilskongregation nahegelegt, wenn der Wunsch des heiligen Vaters nach öfterer und auch täglicher Kommunion in den weitesten Kreisen der katholischen Kirche sich erfüllen sollte, dann müsse man auch solchen Kranken, welche oft sich nach der Kommunion sehnen, dieselbe möglich machen. Am 15. September wurde die Sache in der Konzilskongregation verhandelt und beschlossen, dem heiligen Vater zu empfehlen, durch Milderung des Kirchengezes solchen Kranken die heilige Kommunion auch öfter zu ermöglichen. Es war aber dabei vorgeschlagen worden, die Bischöfe sollten die Vollmacht bekommen, solchen Kranken etwa zur Zeit der Hauptfeiertage zu erlauben, vor dem Empfang der heiligen Kommunion etwas zu genießen. Der Papst ist über diese Vorschläge weit hinausgegangen und hat auch hiedurch gezeigt, wie sehr ihm die Förderung der öfteren heiligen Kommunion am Herzen liegt.

Die zwei Stellen des Dekretes der Konzilskongregation vom 7. Dezember 1906, welche allein für unsere Frage von Bedeutung sind, lauten: *quaesumus est, si quo forte modo consuli posset aegrotis diuturno morbo laborantibus et eucharistico Pane haud semel confortari cupientibus, qui naturale jejunium in sua integritate servare nequeunt und qui (der Papst) . . . benigne concessit, ut infirmi, qui jam a mense decumberent absque certa spe ut cito convalescant, de confessarii consilio SS.mam Eucharistiam sumere possint semel aut bis in hebdomada, si agatur de infirmis qui degunt in piis domibus, ubi SS.mum Sacramentum adservatur, aut privilegio fruuntur celebrationis Missae in Oratorio domestico; semel vero aut bis in mense pro reliquis, etsi aliquid per modum potus antea sumpserint.*

Es ist hier die Rede von Kranken, welche schon wenigstens einen Monat (nach der bürgerlichen Zeitrechnung berechnet) darniederliegen, und deren baldige Genesung mit Sicherheit nicht erhofft werden kann, also von solchen, welche nicht an einer unbedeutenden Krankheit, sondern an einer bedeutenderen Krankheit leiden, ohne daß man von Todesgefahr sprechen könnte. Es ist weiter die Rede von absque certa spe ut cito convalescant; solange also keine moralische Gewißheit (etwa durch bestimmte Aussage des behandelnden Arztes) besteht, daß der Kranke bald, etwa in acht Tagen, wieder so weit zu Kräften kommt, daß man nicht mehr sagen kann „er liegt darunter“, solange hat ein solcher Kranter ein Recht auf die Wohltaten des Dekretes, das heißt er darf kommunizieren, auch wenn er vorher etwas genossen hat. Das Wort decumberent sagt nicht notwendig, daß die Kranken stets das Bett hüten müssen. Es gibt ja bekanntlich auch Krankheiten, welche dem Patienten, wenn er es halbwegs aushalten soll, das Bett unleidlich machen und ihn zwingen,

manchmal ganze Tage und Nächte auf einem Sessel zuzubringen. Weiter spricht das Dekret von solchen Kranken, welche das Nüchternbleiben (bis gegen Morgen, wie unter 1. und 2. erklärt worden) nicht aushalten können. Solche Kranken, welche ohne besonderen Nachteil nüchtern bleiben können, dürfen natürlich vor der heiligen Kommunion nichts genießen, sie bleiben an das Kirchengebot in seiner ganzen Strenge gebunden. Die Kranken, von denen unter 2. die Rede war, gehören nicht höher; denn von ihnen kann man wohl meistens sagen, ihre baldige Genesung könne nicht mit Sicherheit erhofft werden, aber man kann nicht von ihnen sagen, daß sie darunterliegen (decumberent). Sie müssen also nach wie vor sich an die Inquisition in Rom wenden.

Das Dekret unterscheidet zwei Klassen solcher Kranken; einmal diejenigen, welche in piiis domibus weilen; nach der beigefügten näheren Erklärung sind damit Klöster, klösterliche Anstalten wie Pensionate, Krankenhäuser, Priester- und Schabenseminare und ähnliche Häuser gemeint, soweit sie eine Hauskapelle oder eigene Kirche haben, wo das heiligste Sakrament aufbewahrt oder doch die heilige Messe gelesen werden darf. Dann spricht das Dekret von den anderen Kranken, welche nicht in solchen Häusern verweilen. Die ersten dürfen zweimal in der Woche, die zweiten zweimal im Monate aliquid per modum potus vor dem Empfang der heiligen Kommunion genießen. Für beide Klassen fügt aber das Dekret die Klausel bei de confessarii consilio. Warum, das liegt auf der Hand. Die Kirche hat die Entscheidung über den Empfang der heiligen Kommunion in die Hand des Beichtvaters gelegt. Er allein entscheidet, ob das Beichtkind kommunizieren darf; er allein auch, wie oft es kommunizieren darf. Wenn es also auch den Wortlaut an und für sich nicht genau wiedergibt, so können wir doch mit Rücksicht auf die einzigartige Stellung, welche der Beichtvater seinem Beichtkinde gegenüber in bezug auf den Empfang der heiligen Kommunion einnimmt, die Worte de confessarii consilio einfach übersetzen „mit Erlaubnis des Beichtvaters“. Dass der Beichtvater einem solchen Beichtkinde, welches nach den in dem Dekrete vom 20. Dezember 1905 aufgestellten Normen zweimal in der Woche oder zweimal im Monate zur heiligen Kommunion zugelassen werden soll, nicht verbieten darf, vorher etwas zu genießen, versteht sich von selbst; um so mehr, da die Erlaubnis des Beichtvaters direkt sich nur auf den mehrmaligen Empfang des heiligsten Sakramentes bezieht, und nur sehr indirekt der vorherige Genuss einer Speise für den Rechtsbereich des Beichtvaters damit in Verbindung steht. Die Sache steht ja so, dass die eine Erlaubnis des öfteren Empfanges die andere Erlaubnis zur notwendigen Voraussetzung hat. Ganz genau gesagt, der Papst erlaubt den vorherigen Genuss einer Speise, so oft der Beichtvater solchen Kranken zu kommunizieren erlaubt. Aber diese Erlaubnis des Papstes erstreckt sich nur auf die zweimalige Kommunion in der

Woche oder im Monate, und diese zu erlauben ist Sache des Beichtvaters.

Was ist nun unter per modum potus zu verstehen? Das hat die Inquisition am 7. September 1897 erklärt und diese Erklärung ist am 10. September 1897 vom Papste genehmigt worden: „quando si dice per modum potus, s'intende bensi che si possa prendere brodo, caffè, od altro cibo liquido, in cui sia mescolata qualche sostanza, come p. e. semolino, pangrattato ecc., purchè l'insieme non venga a perdere la natura di cibo liquido.“ Man darf also nehmen Fleischbrühe, Kaffee oder andere Flüssigkeit wie Milch, Tee, Schokolade, natürlich auch Wasser, und dort hineintun eine an und für sich feste Speise wie Gries oder geriebenes Brot und das ganze, etwa gekocht, vor der heiligen Kommunion genießen, woffern dasselbe den Charakter einer flüssigen Speise nicht verloren hat. Mit anderen Worten, man darf eine nahrhafte Flüssigkeit genießen; damit sind alle alkoholischen Getränke ausgeschlossen. In dieser Flüssigkeit darf z. B. Gries, Semmeln, Brot, Kuchen, Reis, Eier, Butter, Fett und die anderen Eiweißpräparate verkocht werden, jedoch darf das ganze beim Genuss nicht den Charakter einer Speise haben, sondern muß den einer flüssigen Nahrung behalten.

Endlich fragt sich, was ist unter aliquid zu verstehen. Damit soll vor allem eine volle Sättigung ausgeschlossen werden. Das aliquid soll ein Notbehelf sein, daß der Kranke in solchem körperlichen Zustand sich erhalten, daß er fähig ist, das heilige Sakrament mit der erforderlichen Andacht zu empfangen. Der Inhalt einer Kaffeetasse dürfte besonders mit Rücksicht auf die Absicht des Gesetzgebers nicht als zu großes Maß betrachtet werden. Und wenn der Arzt oder auch die Erfahrung des Kranken ein etwas größeres Maß, selbst das doppelte verlangten, so dürfte der Beichtvater unseres Erachtens ruhig zustimmen. Hierin hängt sehr viel von der Individualität des Kranken und von dem Charakter der Krankheit ab. Jedenfalls darf man, unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes und des Zweckes, den der Gesetzgeber vor Augen hatte, das aliquid mit einem minimum nicht identifizieren. Das Nüchternsein wird ja seinem ganzen Wesen nach durch ein minimum aufgehoben. Wenn also die Kirche dieses Gebot des Nüchternseins für einen Fall aufgehoben hat, und das hat sie durch das Dekret vom 7. Dezember 1906 getan, so gilt der Grundsatz parum pro nihilo putatur. Wir haben die vorstehenden Ausführungen einem sehr erfahrenen, der Kirche treu ergebenen Arzte vorgelegt, welcher dieselben vom medizinischen Standpunkte aus vollständig billigte.

Zum Schluß wäre noch beizufügen, daß das Dekret nur von der heiligen Kommunion, nicht vom Leten der heiligen Messe spricht. Das Dekret erlaubt solchen Kranken, wie sie dort beschrieben werden, seien sie Laien oder Kleriker, Priester oder Bischöfe, vor dem Empfang der heiligen Kommunion unter gewissen Beschränkungen etwas zu ge-

nießen, aber die heilige Messe lesen ohne nüchtern zu sein, erlaubt es nicht. Es ist auch keine Aussicht, daß die Kirche durch ein allgemeines Gesetz oder durch ein Privileg jemals einem Priester gestatten werde, wenn er nicht nüchtern bleiben kann, regelmäßig oder für eine beschränkte Zahl von Fällen, etwa öfter in der Woche oder im Monate, vor der heiligen Messe etwas zu genießen. Selbstverständlich könnte der Papst als oberster Gesetzgeber ein solches Privileg aus wichtigen Gründen erteilen und es ist in Rom nicht unbekannt, daß Papst Pius IX. wiederholt einem Priester und selbst einem Bischof, nachdem sie schon zelebriert und gefrühstückt hatten, weil sie vergessen hatten, daß sie gelegentlich einer großen kirchlichen Feier zur Abhaltung des feierlichen Amtes eingeladen waren, bevollmächtigt und geheißen hat, trotzdem bei dieser Feier zu zelebrieren. Andererseits ist es allgemein bekannt, daß Leo XIII., als sein Leibarzt bei dem letzten großen Jubiläum, dem fünfundzwanzigjährigen Papstjubiläum, nur unter der Bedingung dem Papst die Zelebrierung der feierlichen Jubelmesse in St. Peter gestatten wollte, daß er vorher eine flüssige Nahrung genieße, darauf verzichtete, in der Frühe im Vatikan nüchtern zelebrierte und dann der Feier in St. Peter vom päpstlichen Thron aus beiwohnte, während ein Kardinal zelebrierte.

Roxheim. Dr. Peter Th. Ott, Pfr.

VIII. (**Darf im Notfalle ein neugeweihter, noch nicht jurisdictionirter Priester mit der heiligen Oelung die benedictio apostolica in articulo mortis [die Generalabsolution] spenden?**) Ein Primiziant, Floridus, hält sich nach der Primiz in seiner Heimat auf. Eines Tages kommt ein Bauer zu ihm mit der Bitte, er möge doch schnell kommen, um einer Magd, die dem Tode nahe sei noch die heilige Oelung zu spenden, da der Pfarrer abwesend sei. Beichtgehört und mit der heiligen Wegzehrung versehen sei die Magd schon früher durch den Pfarrer worden, aber die heilige Oelung und die Generalabsolution habe sie noch nicht erhalten. Der Primiziant begibt sich zur Kranken, die infolge heftiger Krämpfe dem Tode nahe zu sein scheint. Während der Primiziant die heilige Oelung spendet, überlegt er, ob er die absolutio in articulo mortis (Generalabsolution) geben dürfe oder nicht.

Die Bemerkung im Rituale Salisburg. „Summus Pontifex Benedictus XIV. Constitutione quae incipit: Pia mater, sub plumbo Nonis Aprilis 1747 expedita Episcopis omnibus concessit facultatem, benedictionem cum indulgentia plenaria fidelibus in mortis articulo constitutis, vel per se vel per alios ab ipsis subdelegatis tam in civitatibus quam ruri impertiendi, mahnt den Floridus nachzudenken, ob er zu diesem „subdelegatis“ sich rechnen dürfe. Er verneint sich die Frage mit der Begründung, daß er die iurisdiction pro cura animarum, womit die obige Subdelegation verbunden ist, noch nicht erhalten habe. Infolge dieser bei sich selbst gemachten Begründung unterläßt er es, die Absolutio generalis zu